LF1-LEG6-2/003-2013

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 12.09.2013
zu Ltg.-**146/G-27-2013**
R- u. V-Ausschuss

Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1973 Änderung

SYNOPSE

LF1-LEG6-2003-2013

SYNOPSE

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620

Der Entwurf des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofsplatz 10, 3100 St. Pölten
4. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
5. die Abteilung Finanzen
6. die Abteilung Forstwirtschaft
7. die Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
8. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, z. Hd. Herrn Bezirkshauptmann WHR Mag. Kronister, Am Bischofteich 1,3100 St. Pölten
9. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
10. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
11. die Wirtschaftskammer NÖ, Herrengasse 10, 1014 Wien
12. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien.
13. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
14. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
15. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Ybbs
16. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
17. den Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauflerg. 6/V, 1010 Wien

18. die Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
19. die Rechtsanwaltskammer NÖ, Andreas-Hoferstraße 6, 3100 St. Pölten
20. den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
21. die NÖ Agrarbezirksbehörde
22. die Abteilung Personalangelegenheiten A
23. die Landespersonalvertretung
24. die Dienststellenpersonalvertretung

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst

„Zu do. oz. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es die Bundesministerien für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 6. August 2013 abzugeben.“

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 25. Juni 2013 mitteilen, dass gegen die beabsichtigte Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973 kein Einwand erhoben wird.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Zum Entwurf einer Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973 wird im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mitgeteilt, dass grundsätzlich kein Einwand besteht.“

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben. (auch für Konsultationsmechanismus)“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
„Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und teilt dazu mit, dass dagegen keine Einwände, auch hinsichtlich des Konsultationsmechanismus, geltend gemacht werden.“

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer
„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973 keinen Einwand.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte in NÖ
„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen oben genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle
„Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620 wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Zu § 29a:
Abteilung Personalangelegenheiten A
„Aus den Erläuterungen zu § 29a des genannten Landesgesetzes ist zu entnehmen, dass aufgrund der besonderen Komplexität bodenreformatorischer Verfahren das NÖ Landesverwaltungsgericht durch einen Senat unter Beteiligung von zwei fachkundigen Laienrichtern bzw. -richterinnen aus den Fachgebieten der Agrartechnik

und Landwirtschaft über Beschwerden gegen Bescheide der NÖ Agrarbezirksbehörde erkennen soll.

Art. 135 Abs. 1 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, sieht vor, dass das NÖ Landesverwaltungsgericht grundsätzlich durch ein Einzelmitglied erkennt, jedoch unter anderem landesgesetzlich auch eine Senatszuständigkeit vorgesehen werden kann.

Die Abteilung Personalangelegenheiten A sieht es aus personalwirtschaftlichen Überlegungen im Hinblick auf § 12 Abs. 3 des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (NÖ LVGG), LGBl. 0015, als geboten an, dass – im Fall des landesgesetzlich verfügten Abgehens vom Grundsatz der Entscheidung durch ein Einzelmitglied des NÖ Landesverwaltungsgerichtes – die beiden fachkundigen Laienrichter bzw. -richterinnen nicht zusätzlich zu den zwei weiteren Mitgliedern des NÖ Landesverwaltungsgerichtes hinzutreten, sondern an deren Stelle treten sollen. Insoweit darf auf die in Aussicht genommene Regelung in § 98a Abs. 3 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100, verwiesen werden, derzufolge sich Senate in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten ausschließlich aus drei Personen zusammensetzen sollen.“

Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da die Interessenlage bei den angesprochenen dienst- und disziplinarrechtlichen Senaten, auch bedingt durch die erforderliche Einbindung von Dienstgeber- und Dienstnehmerseite, eine andere ist. Es handelt sich hier ausschließlich um die Beurteilung rechtlicher Gesichtspunkte, die von drei Richtern vorzunehmen ist. Technische Fragen sind bei diesen Verfahren nicht zu beantworten.
Für den Fall der Umsetzung des Vorschlags würde für die Klärung rechtlicher Fragen im bodenreformatorischen Bereich lediglich ein Richter zur Verfügung stehen, die beiden Laienrichter deckten den technischen Teil ab.

<u>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft</u>
„Es wird festgehalten, dass die in § 29a vorgesehene Senatszuständigkeit und Mitwirkung von zwei fachkundigen Laienrichtern ausdrücklich begrüßt wird und in diesem Zusammenhang lediglich der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die die Änderung der Bodenreformgesetze des Bundes betreffende Regierungsvor-

lage RV 2291 Blg StenProt NR XXIV. GP zwischenzeitig von Nationalrat (22.5.2013) und Bundesrat (6.6.2013) beschlossen wurde (die Kundmachung steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch aus), dies allerdings nach Maßgabe des Abänderungsantrags AA-330 XXIV. GP, mit dem die bisher in § 16a Abs. 1 Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1951 vorgesehene Senatszuständigkeit und Mitwirkung mindestens eines in Angelegenheiten der Bodenreform fachkundigen Laienrichters aus dem Gesetzestext der Regierungsvorlage entfiel. Grund dafür war, dass mehrere Länder im Zuge des legistischen Prozesses klar signalisiert hatten, dass sie die Zustimmung gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 nicht erteilen würden, da es dem (Landes-)Ausführungsgesetzgeber überlassen bleiben sollte, ob und in welchen Angelegenheiten die Landesverwaltungsgerichte durch einen Senat oder Einzelrichter zu entscheiden haben und ob die Beiziehung fachkundiger Laienrichter zweckdienlich sei. Es bleibt daher auch dem Niederösterreichischen Landesgesetzgeber überlassen, die diesbezüglich im Entwurf vorgesehenen Regelungen aufrecht zu erhalten oder aber auch davon abzugehen.“

Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs:

„Die Land&Forst Betriebe Niederösterreich bedanken sich für die Übersendung des Entwurfes für die Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973 und erlauben sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 29a des Entwurfes regelt die Zusammensetzung der Senate des Landesverwaltungsgerichtes bei Entscheidungen nach diesem Landesgesetz und sieht in Abs. 1 vor, dass den Senaten Laienrichter oder Laienrichterinnen aus den Bereichen Agrartechnik und Landwirtschaft angehören müssen.

Bringungsanlagen gem. § 4 dieses Landesgesetzes sind „nicht öffentliche Anlagen (Güterwege, landwirtschaftliche Materialseilbahnen ohne beschränkt öffentlichen Verkehr und sonstige Anlage“), die vorwiegend der Bringung land- oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse oder der zur Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke erforderlichen Personen oder Sachen dienen“. Es wird daher das Verwaltungsgericht auch forstwirtschaftliche oder forsttechnische Fragestellungen zu bearbeiten und entscheiden haben. Zudem werden häufig Gemeinschaftswege auch als Forstwege genutzt. Es ist daher unabdingbar, dass den Senaten des Verwaltungsgerichtes auch Laienrichter oder Laienrichterinnen aus den Bereichen Forstwirtschaft und Forsttechnik angehören.

Die Land&Forst Betriebe Niederösterreich ersuchen, daher um folgende Ergänzung von §29aAbs. 1:

„Das Landesverwaltungsgericht hat durch Senate zu entscheiden. Diese bestehen aus drei Richtern oder Richterinnen und zwei Laienrichtern oder Laienrichterinnen aus den Bereichen Agrartechnik, Landwirtschaft, Forsttechnik und Forstwirtschaft. Der oder die Vorsitzende kann gleichzeitig Berichterstatter oder Berichterstatterin sein."

Die Land&Forst Betriebe Niederösterreich ersuchen um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme, stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen"

Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Sollte auf Grund der nicht eindeutigen Formulierung gemeint sein, dass wahlweise je nach Fallkonstellation zwei Laienrichter aus den drei Bereichen Agrartechnik, Landwirtschaft, Forsttechnik und Forstwirtschaft gewählt werden, widerspricht das verfassungsrechtlichen Grundsätzen. Sofern zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass jedenfalls drei Laienrichter beigezogen werden müssen, steht dieser Forderung der Grundsatz entgegen, maximal Fünfersenate, bestehend aus drei Juristen und zwei Laienrichtern vorzusehen.

Jedenfalls können im Bedarfsfall zur Beantwortung forstlicher Fragen und zur Gutachtenserstellung Sachverständige aus dem Bereich Forstwirtschaft bzw. Forsttechnik herangezogen werden.

3. Zu den Erläuterungen

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Der erste Satz der Erläuterungen zu § 29a erscheint jedoch unklar."

Dem Einwand wurde gefolgt und der erste Satz zu § 29a gestrichen.